BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1976

zur Änderung des Beschlusses vom 25. September 1973 hinsichtlich des Statuts des beratenden Verbraucherausschusses

(76/906/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 des Beschlusses der Kommission vom 25. September 1973 zur Einsetzung eines beratenden Verbraucherausschusses [1] stehen dem Europäischen Gewerkschaftsbund (CES), der Europäischen Organisation der Weltarbeitskonfederation (EO-CMT) und dem Verbindungsbüro Conféderation Générale de Travail (CGT) — Confederazione generale del lavoro (CGIL) insgesamt sechs Sitze zu.

Zwei dieser Organisationen, nämlich die EO-CMT, die sich auf ihrem Kongreß vom 31. Mai 1974 aufgelöst hat, und das Verbindungsbüro CGT-CGIL, das am 7. November 1974 infolge des Beitritts der CGIL zur CES aufgelöst wurde, bestehen nicht mehr.

Artikel 1 der Entscheidung legt fest, daß der Ausschuß aus Vertretern der europäischen Verbraucherorganisationen besteht, so daß der Beschluß der Kommission infolgedessen zu ändern ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses 73/306/EWG der Kommission wird wie folgt geändert:

„Der Ausschuß besteht aus 25 Mitgliedern.

Die Sitze verteilen sich wie folgt:

3 Sitze für das Europäische Büro der Verbraucherverbände (BEUC);

3 Sitze für das Komitee der Familienorganisationen bei den Europäischen Gemeinschaften (COFACE);

3 Sitze für die Europäische Gemeinschaft der Konsumgenossenschaften (EUROCOOP);

6 Sitze für den Europäischen Gewerkschaftsbund (CES);

10 Sitze für Persönlichkeiten, die besondere Kenntnisse in Verbraucherfragen besitzen."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 3. Dezember 1976 in Kraft.

Brüssel, den 3. Dezember 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

---

[1] ABl. Nr. L 283 vom 10. 10. 1973, S. 18.